

Haushaltssatzung Städtebauliches Sondervermögen „Altstadt“ der Barlachstadt Güstrow für die Haushaltsjahre 2022/2023

Aufgrund des § 64 in Verbindung mit den §§ 45 und 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 08.12.2021 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022/2023 wird

	2022	2023
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	176.700 EUR	58.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	567.400 EUR	412.500 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-390.700 EUR	-353.700 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	176.700 EUR	58.800 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	567.400 EUR	412.500 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-390.700 EUR	-353.700 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	5.923.700 EUR	4.101.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	4.874.000 EUR	4.778.400 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.049.700 EUR	-676.900 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

Innerhalb des Städtebaulichen Sondervermögens sind alle Aufwendungen und Auszahlungen gemäß Städtebauförderrichtlinien M-V untereinander deckungsfähig.

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung im Rahmen der Städtebauförderrichtlinien gegeben ist.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen verwendet werden.

Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb des Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Nachrichtliche Angaben:

- | | | | |
|----|---|--|-----------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt | | |
| | Das Ergebnis zum 31. Dezember 2022 beträgt voraussichtlich | | -1.545.560 EUR. |
| | Das Ergebnis zum 31. Dezember 2023 beträgt voraussichtlich | | -1.899.260 EUR. |
| 2. | Zum Finanzhaushalt | | |
| | Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2022 beträgt voraussichtlich | | -390.700 EUR. |
| | Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2023 beträgt voraussichtlich | | -353.700 EUR. |
| 3. | Zum Eigenkapital | | |
| | Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2022 beträgt voraussichtlich | | 0 EUR. |
| | Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2023 beträgt voraussichtlich | | 0 EUR. |

Güstrow, den 03.01.2022

Schuldt
Bürgermeister



Hinweis:

Die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“ ist gemäß § 64 Absatz 2 und 4 in Verbindung mit § 47 Absatz 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.12.2021 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“ wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite

<http://www.guestrow.de/ortsrecht-öffentliche-bekanntmachungen>

veröffentlicht.


Schuldt
Bürgermeister

